

DER SCHMITT-BRIEF

DER ERSTE DEUTSCHE UNTERNEHMERBRIEF

g e g r ü n d e t 1 9 4 6

Nr. LIX/131

Freitag, 12.11.2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Endlich! Gegen die Berufsgenossenschaften (BG) ist ein Kraut gewachsen! Sein Name: BeGe Consulting GmbH. Der Geschäftszweck des gänzlich unabhängigen Unternehmens ist denkbar einfach: Es prüft das Beitrags-Unwesen der BGen. Denn:

Niemand bezweifelt den Sinn einer betrieblichen Unfallversicherung. A b e r : Dafür ist nun wirklich keine Zwangsmitgliedschaft vonnöten! Ein wettbewerblicher Markt, bei dem man sich den Versicherer aussucht, würde vollauf reichen. Wie erfolgreich das Konzept der Unfallversicherung ist, läßt sich an der Statistik ablesen: 2003 ereigneten sich beispielsweise rd. 871 000 Arbeitsunfälle - gut 25 % weniger als im Jahr 2000. Gleichzeitig sanken die Beitragssätze der BGen aber n i c h t , dafür kletterten ihre Verwaltungskosten. Sie als Versicherungsnehmer müssen heute pro Mitarbeiter und Jahr im Durchschnitt rd. 400 € aufwenden.

Ein Unding! Dies um so mehr, als nur Sie die Unfallversicherung berappen! Der vernünftige Vorschlag des DIHK, doch wenigstens die Wegeunfälle herauszunehmen, findet kein Echo bei den Politikern. Wie auch! Das Mitglied der IG BCE, Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt, hält ihre schützende Hand über das Monopol der BGen: Als „falsches Zeichen“, das vor allem jene Arbeitnehmer bestrafe, die mobil seien und für einen Job eine lange Anfahrt in Kauf nähmen, 'bügelte' sie die Idee ab. Seitdem heißt's wieder: Still ruht der See.

Das wird Schmidt und den BGen freilich nichts nutzen! Denn kein Monopol ist sakrosankt. Ganz besonders nicht, wenn es die Sicherheitsbeauftragten der Unternehmen in luxuriöseste Herbergen einlädt, um sie mit den neuesten Formalien des Arbeitsschutzes bekanntzumachen. Dafür hält allein die Verwaltungs-BG 4 Schlösser bereit.

Aber: Die Unterhalts-Kosten für die Immobilien, die ja nicht das ganze Jahr über täglich für Seminare genutzt werden, überführen die BGen in ihre Präventions- und/oder Verwaltungskosten. Insgesamt kommen die BGen dafür auf einen Kosten-Anteil an ihren Gesamtkosten von rd. 20 %. Zum Vergleich: Bei den gesetzlichen Krankenkassen machen die Verwaltungskosten 5,7 %, bei den Betriebskrankenkassen sogar nur zwischen 2 und 3 % aus.

Weiteres Ärgernis der zwangsverpflichteten BG-Mitglieder: Die Beiträge scheinen willkürlich festgelegt zu werden. Ganz besonders, wenn sich ein Unfall ereignet hat. Sie wissen sicher aus eigener Erfahrung, wovon wir sprechen. Als Beispiel sei hier ein kunststoffverarbeitender Betrieb genannt, dessen Eigentümer nach dem Bagatellunfall eines Beschäftigten von 119 € anschließend 6 000 € mehr an die BG überweisen mußte.

Und genau bei den Beiträgen setzt die BeGe Consulting GmbH ein. Denn: Verstehen Sie die Beitragsrechnungen? Wie können Sie dann z.B. sicher sein, daß Sie von Ihrer BG eine korrekte Rechnung erhalten? Die Beitragshöhen variieren erheblich. Sollten Sie aber nicht richtig erfaßt worden sein, werfen Sie leicht mehrere tausend Euro im Jahr zum Fenster hinaus. Sicher:

Auch die Berater befreien Sie nicht aus der Zwangsmitgliedschaft der BGen. Das geht nach aktueller Rechtslage einfach nicht. Aber Sie können mit ihrer Hilfe Ihre Beitragshöhe optimieren. Noch wichtiger: Dank der Consulter schaffen Sie es endlich, sich effektiv gegen die Höhe der berechneten Beiträge zu wehren! Daß dies gelingt, beweist die BeGe Consulting durch eine erfolgsabhängige Vergütung. Sie erreichen sie direkt unter: Hainekamp 49, 31711 Luhden, Tel.: 05722/90 90 9-0, Fax: 05722/ 90 90 9-99, www.bg-beitrag.de.

●●● **Macht hoch die Tür, die Tor macht weit.** Kürzlich packten die Redakteure der in München beheimateten Computerzeitschrift „PC Professionell“ sich und ein WLAN-fähiges Notebook (Wireless Local Area Network = lokales Funknetzwerk) in einen Propellerflieger und drehten einige niedrige Runden über der Stadt. Resultat:

4 022 WLAN-Zugangspunkte wurden gefunden. Bei gut der Hälfte (1 973) stellte sich heraus: Es war ein leichtes, sich bei ihnen einzuklinken, im Internet zu surfen oder Daten auszuspionieren. Grund: Es wurde keine Verschlüsselung benutzt. Und von den verschlüsselt übertragenden Netzwerken verwendeten mehr als 93 % das überholte WEP-Verfahren, das schon seit mehr als 3 Jahren als „kompromittiert“, d.h. gegen Angriffe von außen höchst anfällig, gilt. Indes:

Selbst die neuere WAP-Verschlüsselung ist durch Wörterbuch-Attacken auf die Login-Paßwörter gefährdet. Das teilte gerade das Fachblatt „c't“ mit. Werden vorher festgelegte Paßwörter benutzt (Pre-Shared-Key, PSK-Modus), können diese durch „Mitlauschen“ beim Verbindungsaufbau protokolliert werden. Zwar werden sie ihrerseits verschlüsselt übertragen, aber ein Angreifer kann auf einem handelsüblichen Notebook ungefähr 17 Paßwörter pro Sekunde mittels eines „öffentlich gewordenen“ Softwaretools „ausprobieren“. Dies geschieht „offline“ mit den aufgezeichneten Daten. Erst wenn der Entschlüsselungsversuch mit einem geratenen Paßwort sinnvolle Daten ergibt, erfolgt der eigentliche Angriff auf das Netzwerk. Der Netzbetreiber wird also nicht durch eine große Anzahl von unautorisierten Verbindungsversuchen gewarnt.

Im „Enterprise-Modus“ würde ein dezidiertes Authentifizierungsserver die Identität eines Anwenders überprüfen und bei der Aushandlung der Verbindung Einmal-Paßwörter benutzen. Doch diese Lösung ist für private Netzbetreiber, Rechtsanwaltskanzleien, Arztpraxen, aber auch kleine Firmen nicht zu finanzieren. Übrig bleibt nur, möglichst sichere Paßwörter zu benutzen, die sich nicht erraten lassen und für bloßes Durchprobieren von Buchstabenkombinationen zu kompliziert sind.

Die von der WLAN-Software geforderten 8 Zeichen sind auf jeden Fall zu kurz. Und auch von der Verwendung gängiger Wörter mit oder ohne Zahlenanhang (z.B. „Veronika39“) ist dringend abzuraten: Namen sind in den gängigen „Wörterbüchern“ enthalten, Zahlen werden von der Cracker-Software automatisch vor- oder nachgestellt. Eine gute Methode ist, einen leicht merkbaren Satz mit einem einfachen Algorithmus in eine Buchstaben-Zahlenkombination zu verändern. Z.B. „Im Büro stehen vier Stühle an einem Tisch“ wird „IBst4Sta1T“ - das Paßwort ist kompliziert, seine „Erstellung“ aber leicht zu merken und nachzuvollziehen.

●●● **Warnen Sie Ihre Lkw-Fahrer: Wer in der EU schmuggelt, zahlt - immer!** Das Zollrecht der Gemeinschaft kennt kein Pardon: Führer von Beförderungsmitteln sind in jedem Fall Abgabenschuldner, wenn in ihrem Fahrzeug Schmuggelgut gefunden wurde, auch wenn sie überhaupt nicht wußten, daß sie derlei Güter beförderten. So die Schlußfolgerung aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: VII R 38/01), das jetzt bekannt wurde.

Der Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde lag, kann sich tagtäglich ereignen: Ein litauischer Lkw-Fahrer hatte bei seiner Einreise in das Zollgebiet der Gemeinschaft über die Fähre Klaipeda/Travemünde in seinem Lastzug Holzpaletten verladen. Im Dach des mit der Zugmaschine verbundenen Kühlaufhängers waren, wie sich bei einer nachfolgenden Zollkontrolle in einer Container-Prüfanlage herausstellte, in einem eigens dafür hergerichteten Versteck fast 3 000 Stangen Zigaretten verborgen. Fahrer und Beifahrer waren - das ergaben die Ermittlungen - völlig gutgläubig; man hatte ihnen die im Lkw verheimlichten Zigaretten untergeschoben.

Dennoch nahm das Hauptzollamt beide gesamtschuldnerisch als Tabaksteuerschuldner in Anspruch. Der BFH hatte hiergegen Bedenken und legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Der EuGH entschied mit Urteil vom 4.3.2004

(Rs.: C-238/02, C-246/02): Die im Zollrecht einschlägige Gestellungspflicht betrifft auch versteckte oder verheimlichte Waren und ist vom Fahrer, Beifahrer und jeglicher Person zu erfüllen, die die tatsächliche Herrschaft über das Beförderungsmittel hat. Selbst dann, wenn die Waren ohne ihr Wissen in dem Fahrzeug versteckt oder verheimlicht wurden. Folge:

Wer die Gestellungspflicht verletzt, solche Waren also dem Zoll bei der Einreise nicht mitteilt, wird Abgabenschuldner, obwohl er von den Waren nichts weiß. Der BFH mußte daraufhin seine rechtsstaatlichen Bedenken zurückstellen und den Fall sowie einige Parallelfälle wie vom EuGH vorgegeben entscheiden.

Nach Meinung der Münchener Richter rechtfertigt die EuGH-Entscheidung letztlich folgender Gesichtspunkt: Um eine wirksame Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu gewährleisten, trifft alle Führer eines Beförderungsmittels, die damit Waren in die EU einführen, eine Art Garantieverantwortung. Und zwar dann, wenn sich herausstellt, daß man ihrem Fahrzeug Waren untergeschoben hat, von denen sie nichts wußten und trotz Anstrengung aller Kräfte auch keine Kenntnis haben konnten. Ferner können etwaige Härten im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsregelungen (Erlaß/Erstattung aus Billigkeitsgründen) abgemildert werden. Allerdings obliegt hier die Darlegungs- und Beweislast dem Betroffenen.

●●● **Der EuGH wandelt seine Rechtsicht:** Er läßt Richtlinien der Kommission immer öfter direkt zwischen Privaten wirken. Wir waren auf das Thema schon einmal eingegangen. Normalerweise erläßt die Brüsseler Kommission eine Richtlinie und die nationalen Gesetzgeber sind verpflichtet, sie in das jeweilige nationale Recht umzusetzen. Hin und wieder schießt dabei besonders gern die deutsche Legislative über das Ziel hinaus, wie z.B. bei der geplanten Umsetzung der Antidiskriminierungs-Richtlinie. Wie auch immer - es gilt der Grundsatz: Richtlinien aus Brüssel können nicht selbst Verpflichtungen für Privatleute begründen. Es muß ein nationales Gesetz vorliegen.

Der EuGH indes entscheidet in ihm vorliegenden Verfahren zunehmend: Die nationalen Gerichte haben bei ihren Entscheidungsfindungen auch EU-Richtlinien zu beachten. Selbst wenn das bedeutet, daß Privatleute dadurch belastet werden. Damit entfalten die 'Gesetze' der EU-Kommission doch eine gewisse direkte Wirkung zwischen Privaten. So auch in einem Urteil vom 5.10.2004 (Rs.: C-397/01 u.a.):

Ein deutsches Arbeitsgericht hatte den Luxemburger Richtern einen Streitfall vorgelegt. Dabei ging es um Sanitäter des DRK, die nicht - wie es ihr Tarifvertrag vorsah - wöchentlich und im Durchschnitt 49 Stunden arbeiten wollten. Der EuGH gab ihnen recht. Denn lt. der EU-Arbeitszeitrichtlinie liegt die Höchstarbeitszeit in der Gemeinschaft im Regelfall nur bei 48 Stunden. Daher entschieden die Luxemburger: Das nationale Gericht muß innerstaatliche Vorschriften soweit wie möglich so auslegen, daß sie den Richtlinien der Gemeinschaft nicht widersprechen. Mit anderen Worten:

Nationale Gesetze werden nicht angewendet, wenn sie mit EU-Richtlinien kollidieren. Eine derartige Rechtsauffassung wird mit Sicherheit noch für viel juristischen Sprengstoff sorgen. Vorstellbar ist neben dem Arbeitsrecht auch das Verbraucher- und Umweltrecht. Gerade hier macht unser derzeitiger Gesetzgeber bekanntlich mehr, als er muß.

Was das Augenmerk wieder auf die erwähnte Antidiskriminierungs-Richtlinie lenkt: Lt. EU soll sie nur im Arbeitsrecht dafür sorgen, daß niemand z.B. wegen seiner ethnischen Herkunft benachteiligt wird. Bundesjustizministerin Zypries freilich will die Vorschrift auch auf sonstige Vertragsgestaltungen ausdehnen, beispielsweise zwischen Mietern und Vermietern. Aber: Könnte es eines Tages möglich sein, daß sie damit letztlich nicht erfolgreich sein wird, weil das EuGH deutsche Gerichte dazu veranlaßt, die nationale Vorschrift im Mietrecht nicht anzuwenden?

●●● **Die Börse zum Wochenende.** Der Dollar befindet sich nach wie vor auf der von uns vor kurzem beschriebenen Marschroute in Richtung 1,40 je Euro. Wenige Stunden, nachdem der Devisenkurs erstmals seit Einführung der Euro-Scheine und -Münzen die Marke bei 1,30 Dollar/€ übersprungen hatte (letztlich aber noch nicht halten konnte), verkündete die US-Notenbank ihre nächste Leitzins-Erhöhung. Bisher war der Markt davon ausgegangen, daß es jetzt damit in diesem Jahr genug sein werde. Nun ist alles wieder offen: Das Statement, das die Entscheidung flankierte, ist so abgefaßt, daß sich die Fed auch am 14.12. - dem endgültig letzten Datum für eine Zinsanhebung in diesem Jahr - alle Optionen offenhält.

In Deutschland/Europa unterstützten zunächst 4 Aspekte das Börsen-Geschäft: Der sinkende Öl-Preis, die positiven Unternehmens-Meldungen, die guten US-Konjunkturdaten sowie der haussierende Euro. Je nach Gusto nutzten Anleger diese Punkte, um unter den Titeln der Standard-Indizes einzukaufen. Letztlich ließ sich die Kauflust aber nicht konservieren: Nach einem Zwischenhoch bei knapp über 4 100 Punkten gab z.B. der DAX bis auf 4 089 nach; per Redaktionsschluß notierte er dann aber bei 4 119,91 Punkten oder 0,75 % über dem Endstand vom Mittwoch. Zu den Besonderheiten am Rohöl-Markt berichten wir Ihnen mehr am kommenden Montag.

Die Akteure freuen sich auf das 'Winterhalbjahr' an der Börse. Analysen vergangener Jahre zeigten stets: Von Oktober bis April kann mit Aktien richtig gut verdient werden. In den restlichen Monaten geht es dann spürbar ruhiger in puncto Kurszuwächse zu. Die Gründe: Einerseits die Zinsausschüttungen bei Anleihen; das Geld wird anschließend oft in Aktien gesteckt. Andererseits das berühmte „window dressing“ der Fonds. Um ihre Rechenschaftsberichte des jeweiligen Jahres noch einmal ordentlich aufzupolieren, investieren die Fondsmanager erneut in diejenigen Titel, die sich im Verlauf des Jahres als beste Performer erwiesen. So können die Fonds zum Jahresultimo einen erfreulich hohen Anteil an Gewinner-Papieren präsentieren. Sichtbar wird dieses Tun nicht zuletzt daran, daß die kursstärkste Zeit zwischen Mitte Dezember und Mitte Januar liegt.

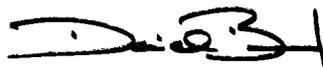
In Deutschland kommen einige Aktien schon jetzt in Aufwärts-Bewegung: **Lufthansa** gehörte am Mittwoch dazu. Dies nicht nur, weil gegen Handelsende noch positive Quartalszahlen des Unternehmens bekannt wurden, sondern auch wegen des wieder gesunkenen Öl-Preises. Der zeigte indes am Mittwoch nach Bekanntgabe der geringen Heizöl-Vorräte in den USA wieder steigende Tendenz. Erhöhen Sie daher das Stop-loss für Lufthansa auf 9,85 €. Aktueller Kurs: 10,54 €.

Am niederländischen Markt macht ING auf sich aufmerksam. Das Bank- und Versicherungshaus steigerte den Gewinn in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres um 48 % auf 4,4 Mrd. € (Bankgeschäft: +60 % auf fast 2 Mrd. €, Versicherungen: +39 % auf rd. 2,5 Mrd. €). Besonders stark erwies sich die Tätigkeit im Directbanking; in Deutschland ist ING hier mit der DiBa aktiv. In ganz Europa zählen die Niederländer 10 Mill. Direktbank-Kunden, hierzulande sind es 4 Mill. - und der Trend ist keineswegs ausgereizt. Das KGV des Titels liegt aktuell bei 8,7 per 2004 und rd. 8,6 per 2005. Die Dividenden-Rendite beträgt momentan ca. 5 %. ING ist u.E. daher ein attraktives Papier für Anleger, die mittelfristig disponieren. Das Stop-loss setzen wir bei 18,50 €. Derzeit: 20,74 €.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schmitt-Brief-Redaktion



Annerose Winkler



Daniel A. Bernecker

●●● Anstrengung ist die Würze zum Glück.(Xenophon)

Abo-Service: Tel.: 05231/983-145, Fax: 983-146, E-Mail: abo@schmitt-verlag.de.

Verlag und Druck: Curt L. Schmitt GmbH, Postfach 26 53, 32716 Detmold, Birkenallee 14-18, 32760 Detmold. Der Schmitt-Brief erscheint dreimal wöchentlich. Monatlicher Bezugspreis 40,40 €. Jahresvorzugspreis 444,40 € (jeweils inkl. Porto und MWSt.). Kündigung: 6 Wochen zum Quartalsende. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Nachdruck ist nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung reproduziert werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder genutzte Kopie verpflichtet zur Gebührenzahlung an den Verleger. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Deshalb dienen alle Hinweise der aktuellen Information ohne letzte Verbindlichkeit, begründen also kein Haftungsobligo. Alle Rechte vorbehalten.